

# Gebührensatzung

## über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 29. September 2025

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

### § 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes<sup>1,2</sup>

(1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(6) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

### § 2 - Gebührenpflicht<sup>3,4,5</sup>

(1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 3 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 6 geändert durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

<sup>4</sup> § 2 geändert durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 7 geändert durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.

(3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

(5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.

(6) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrtziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.

(7) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes übertragen hat.

### **§ 3 - Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif<sup>6,7</sup>**

(1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsatzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).

(2) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennung der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 4 - Gebührensschuldner/in<sup>8</sup>**

(1) Gebührensschuldner/in ist die Person,

\* die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder

\* die die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt beziehungsweise bestellen oder beantragen lässt oder

\* in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird oder

\* die den Rettungsdienst vorsätzlich grundlos alarmiert.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für Gebührenschriftliche, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

---

<sup>6</sup> § 3 Abs. 1 geändert durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

<sup>7</sup> § 3 Abs. 2 gestrichen durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

<sup>8</sup> § 4 Abs. 1 geändert durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

## **§ 5 - Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 - Härtefälle<sup>9</sup>**

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

## **§ 7 - Haftung**

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.

(3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. Oktober 2025 in Kraft.

# **Gebührentarif<sup>10 11 12 13</sup>**

**zur Satzung vom 27. März 2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.**

---

<sup>9</sup> § 6 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

<sup>10</sup> Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

<sup>11</sup> Ziffer 4 des Gebührentarifes zur Satzung gestrichen durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

<sup>12</sup> Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung geändert durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

<sup>13</sup> Ziffer 2 u. 3 des Gebührentarifes zur Satzung gestrichen durch den 6. Nachtrag vom 29. September 2025.

Für die Leistungen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

**Einsätze** (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

- 1.253 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 1.703 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)
- 572 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

Öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2014

I. Nachtrag vom 31. Mai 2016, in Kraft getreten am 01. Juni 2016, öffentlich bekannt gemacht am 03. Juni 2016

II. Nachtrag vom 27. Februar 2018, in Kraft getreten am 01. März 2018, öffentlich bekannt gemacht am 28. Februar 2018, Berichtigung öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2018

III. Nachtrag vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018

IV. Nachtrag vom 02. März 2020, in Kraft getreten am 07. März 2020, öffentlich bekannt gemacht am 06. März 2020

V. Nachtrag vom 25. September 2023, in Kraft getreten am 01. Oktober 2023, öffentlich bekannt gemacht am 29. September 2023

VI. Nachtrag vom 29. September 2025, in Kraft getreten am 01. Oktober 2025, öffentlich bekannt gemacht am 30. September 2025

**Stand: 10/2025**